



BG RCI

Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

1.6

Richtlinien für die Entschädigung

der Mitglieder der ehrenamtlichen
Organe, der Organausschüsse,
der Widerspruchsausschüsse,
der Rentenausschüsse und der Beiräte

Allgemeine Regelwerke

Stand: Januar 2022

1 Erstattung der Reisekosten

Die Berufsgenossenschaft erstattet die baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht des Bundes, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.1 Fahrtkosten

Es werden erstattet

1.1.1
bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – außer Luftfahrzeugen – die Fahrtkosten für die 1. Klasse zuzüglich der Zuschläge und Reservierungskosten sowie bei notwendiger Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte.

1.1.2
bei Benutzung von Luftfahrzeugen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse.

1.1.3
bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs die jeweils nach §5 Abs. 2 BRKG gültigen Höchstbeträge je Kilometer. Gleichzeitig wird anerkannt, dass an der Benutzung des privaten Fahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

1.2 Tage- und Übernachtungsgeld

Es werden gewährt für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückwegs in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte

1.2.1
ein Tagegeld entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

1.2.2
entfallen

1.2.3
entfallen

1.2.4
für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort Tagegeld in gleicher Höhe wie unter 1.2.1.

1.2.5
Wird unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist dies in der Reisekostenabrechnung anzugeben. Es erfolgt eine Kürzung der Tagegelder entsprechend den Regelungen des BRKG.

1.2.6
Bei Auslandsreisen gelten die jeweiligen Festsetzungen der Auslandstagegelder.

1.2.7

Übernachtungsgeld wird mit Ausnahme der Fälle des §7 Abs. 2 BRKG in Höhe des im jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte festgesetzten Betrags gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Wohnorts einschließlich der Hin- und Rückreise sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr begonnen oder nach zwei Uhr beendet worden ist.

1.2.8

Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden erstattet, soweit diese unvermeidbar waren.

1.2.9

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer werden erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn eine berufsmäßige Kraftfahrerin oder ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.

1.3

Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (z. B. für Zimmer- und Bettkartenbestellung, Gepäckaufbewahrung, Platzkarten, Parkplatz und Garage sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind) werden erstattet.

2 Ersatz des entgangenen Bruttoverdiensts (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)

2.1

Mit der Maßgabe, dass Ersatz für Verdienstaufschlag je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt wird, werden für jede Stunde der durch ehrenamtliche Tätigkeit versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

2.1.1

aufgrund schriftlichen Nachweises der tatsächlich entgangene Bruttoverdienst der bzw. des Berechtigten sowie die von ihr bzw. ihm während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrag von einem Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 8 SGB IV.

2.1.2

ein Pauschbetrag in Höhe von einem Drittel des in Ziffer 2.1.1 genannten Höchstbetrags, wenn die bzw. der Berechtigte durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen lässt.

2.2

Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

2.3

Der Ersatzanspruch steht ausschließlich dem Organmitglied zu. Zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Bruttobezüge

sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ohne gesetzliche, einzel- oder tarifvertragliche Verpflichtung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter, so kann der Erstattungsbetrag nach Ziffer 2.1 mit Einverständnis des Organmitglieds ausnahmsweise an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gezahlt werden.

2.4

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. §10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach §10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

3 Pauschbetrag für Zeitaufwand

3.1

Für jeden Kalendertag einer Sitzung (einschließlich der Tage der Vorbesprechungen der Gruppen der Selbstverwaltungsorgane) wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag von 79,00 Euro gewährt. Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann Organmitgliedern

ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen aufgrund besonderen Auftrags in gleicher Höhe gewährt werden.

3.1.1

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben sowie bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.

3.1.2

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

3.1.3

Die Vorsitzenden der Beiräte und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten bei Sitzungen des Beirats ebenfalls den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

3.1.4

Der Pauschbetrag ist steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt durch das Organmitglied.

3.2

Monatliche Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

3.2.1

Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden der oder dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie der oder dem Vorsitzenden und der bzw.

dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung Pauschbeträge gewährt.

Diese betragen

– für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands 632,00 Euro,

– für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung 158,00 Euro.

3.2.2

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann anderen Organmitgliedern ein Pauschbetrag für den Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund besonderen Auftrags vorliegt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. Gewährt wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen.

3.2.3

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

4 Pauschbetrag für den Ersatz barer Auslagen

4.1

Zur Abgeltung barer Auslagen (Telefon und dergleichen) im Interesse der Berufsgenos-

senschaft Rohstoffe und chemische Industrie werden gewährt

4.1.1

der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ein monatlicher Pauschbetrag von 74,00 Euro,

4.1.2

der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein monatlicher Pauschbetrag von 37,00 Euro.

4.2

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

Anderen Organmitgliedern werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

5 Ersatz von Sachschäden

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ in ihrer jeweiligen Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom
1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom
1. Januar 2020 in Kraft .

Die Änderungen treten mit Wirkung vom
1. Januar 2022 in Kraft.

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 5108-0
www.bgrci.de